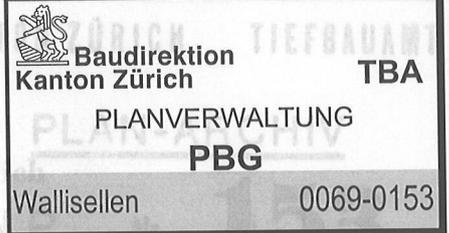


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juni 1975



Wallisellen

2788. Quartierplan. Am 14. März 1975 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Birgi. Dieser ersetzt den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1778/1952 genehmigten Quartierplan Birgi, der infolge Aenderung der Rahmenvoraussetzungen (Nationalstrassenprojektierung) in Revision gezogen werden musste. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates wurde am 10. Dezember 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 21. Januar 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die SBB-Linie Wallisellen—Zürich-Oerlikon, im Osten durch die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die projektierte Weststrasse und im Westen durch die projektierte Nationalstrasse N 1 b bzw. durch den Autobahnring begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wallisellen. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde ist das Quartierplangebiet Nr. 29 Birgi der Industriezone zugeteilt. Es sind deshalb für die zu erwartenden Lärmimmissionen, die von den zukünftigen Hochleistungsstrassen herrühren, keine speziellen Vorkehrungen notwendig.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die zu verlängernde Hertistrasse, die in die projektierte Weststrasse ausmündet, die von der Hertistrasse ausgehende Birgistrasse sowie der zwischen Herti- und Birgistrasse verlaufende Hertiweg. Von der Hertistrasse zweigt ferner noch eine Fusswegverbindung in westlicher Richtung ab und von der Birgistrasse eine solche in östlicher Richtung. Auf der Westseite des Quartierplangebiets wurde ferner noch ein Industrie-Stammgeleise projektiert.

Die mit 22—38 m an der Hertistrasse, mit 26 m an der Birgistrasse, mit 22 m am Hertiweg und mit je 18 m an den beiden Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und für die projektierte Weststrasse eingezeichneten Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2761/1954, 4924/1963 und 1054/1975). Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1778/1952 im Quartierplangebiet Birgi genehmigten Baulinien werden gleichzeitig mit Ausnahme eines Teils an der Hertistrasse aufgehoben. Im östlichen Teilstück der Hertistrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924/1963 genehmigten Baulinien teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt.

In Anbetracht des flachen Terrains im Quartierplangebiet Birgi kann ausnahmsweise auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 26. November 1974 betreffend Neufestsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Birgi mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und an zwei Fusswegen, Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1778/1952 im Quartierplangebiet Birgi genehmigten Baulinien sowie teilweiser Aufhebung der am östlichen Teilstück der Hertistrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924/1963 genehmigten Baulinien und gleichzeitiger Neufestsetzung wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juni 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller